

BVGer B-1911/2023 vom 9. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1911_2023

FR: TAF B-1911/2023 du 9 avril 2024

IT: TAF B-1911/2023 del 9 aprile 2024

Regeste

Landwirtschaft (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann, namentlich aus prozessökonomischen Gründen, zwei oder mehrere Beschwerden in einem Verfahren vereinigen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen (BGE 144 V 173 E. 1.1, 142 II 293 E. 1.2; Urteil des BVGer A-2663/2022 vom 6. April 2023 E. 1.3; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht, 3. A. 2022, Rz. 3.17 m.w.H.).

E. 1.2

Vorliegend haben der Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführer 2 jeweils den Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 16. März 2023 mit Beschwerde angefochten. Den Verfahren B-1911/2023 und B-2056/2023 liegt derselbe Sachverhalt zu Grunde, es handelt sich um dieselben Verfahrensbeteiligten und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen.

E. 1.3

Die beiden Verfahren sind deshalb unter der Verfahrensnummer B-1911/2023 zu vereinigen.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) vorliegt (Art. 31 VGG i.V.m. Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes [LwG; SR 910.1]).

E. 2.2

Der angefochtene Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 16. März 2023 stellt eine Verfügung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 VwVG dar. Die Vorinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen von Organisationen und Unternehmen nach Art. 166 Abs. 1 i.V.m. Art. 180 LwG. Ihre Beschwerdeentscheide können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 166 Abs. 2 LwG, Art. 33 Bst. d VGG). Eine Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG liegt nicht vor.

B-1911/2023 Seite 8

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Prüfung der vorliegenden Beschwerden deshalb zuständig (Art. 31 f. VGG).

B-1911/2023 Seite 9

E. 3.1

Zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer 1 hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt; er hat zudem ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG). Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 vom

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer 2 erliess als Erstinstanz die in Frage stehende Kostenverfügung vom 7. November 2022, mit welcher er den Beschwerdeführer 1 zur Bezahlung von Nichtmitgliederbeiträgen gemäss VBPO verpflichtete (vgl. Sachverhalt Bst. A). Gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO (vgl. hierzu nachfolgende E. 6 f.) sind diese Beiträge an den BSRW zu leisten. Dieser kann die Beitragserhebung an die kantonalen oder überkantonalen Branchenorganisationen, die dem BSRW angeschlossen sind, delegieren (Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.4 VBPO). Vorliegend hat der BSRW die Beitragserhebung an den Y._____, der dem BSRW angeschlossen ist, delegiert (vgl. angefochtene Verfügung, E. 2.1). Es stellt sich daher die Frage, wer verfügende Organisation ist – die nationale Organisation (BSRW), vertreten durch die kantonale Organisation (Y._____), oder die kantonale Organisation (Y._____. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob der Y._____ im vorliegenden Verfahren überhaupt beschwerdebefugt ist, oder ob der BSRW hätte Beschwerde führen müssen bzw. ob dieser mit der Delegation der Beitragserhebung auch die Beschwerdebefugnis an den Y._____ übertragen hat.

E. 3.3.2

Diese Fragen können letztlich offenbleiben. Denn gemäss Art. 11 Abs. 1 VwVG kann sich die Partei auf jeder Stufe des Verfahrens, sofern

B-1911/2023 Seite 10 sie nicht persönlich zu handeln hat, vertreten lassen. Die Behörde kann den Vertreter gemäss Art. 11 Abs. 2 VwVG auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ob eine schriftliche Vollmacht einzuverlangen ist, steht im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Behörde (VERA MARANTELLI-SONANINI / SAID HUBER, Praxiskommentar VwVG, 3. A. 2023, Art. 11 N 23 m.H.a. Urteil des BVer A-3945/2013 vom 2. April 2014 E. 4.2). Die Handlungen eines Vertreters sind auch dann gültig, wenn sie erst nachträglich genehmigt werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zi-

vilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220]). Fehlt es an einer Vollmachtserteilung oder werden allenfalls ohne gültige Vollmacht vorgenommene Handlungen nicht nachträglich genehmigt, sind die vom Vertreter gemachten Eingaben nicht zu beachten und auf eingereichte Gesuche oder Beschwerden ist nicht einzutreten (MARANTELLI-SONANINI / HUBER, a.a.O., Art. 11 N 27 f.).

E. 3.3.3

Der BDW, welcher den Beschwerdeführer 2 im Verfahren B-2056/2023 vertritt, reichte zwei Vollmachten ein. Mit diesen ermächtigen sowohl der BSRW als auch der Y. _____ den BDW zur Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. Sachverhalt Bst. D.b und D.d). Darüber hinaus haben sowohl der BSRW als auch der Y. _____ die Beschwerdeeinreichung durch den BDW genehmigt (vgl. Art. 38 OR).

E. 3.3.4

Da sich der Beschwerdeführer 2 auf keine ausdrückliche, spezialgesetzliche Ermächtigung stützen kann, steht ihm kein Behördenbeschwerderecht im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG zu. Es ist daher zu prüfen, ob er gemäss den allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 3.3.5

Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können sich allerdings nicht nur Privatpersonen darauf berufen, sondern auch Gemeinwesen oder andere privatrechtlich organisierte Träger von öffentlichen Aufgaben, sofern sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private oder in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen sind (BGE 141 II 161 E. 2.3, 138 II 506 E. 2.1.1, 135 II 12 E. 1.2.1 zu Art. 89 Abs.1 BGG, je m.w.H.; Urteil des BVGer B-2949/2009 vom 29. September 2009 E. 1.2.2; ISABELLE HÄNER, in: Auer / Müller / Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. A. 2019, Art. 48, N 27). Das kann insbesondere bei vermögensrechtlichen Interessen der Fall sein. So wurde die Legitimation von der Rechtsprechung z.B.

B-1911/2023 Seite 11 aufgrund der Eigenschaft als Subventionsempfänger (BGE 122 II 382 E. 2b), als Gläubiger von Kausalabgaben (BGE 125 II 192 E. 2a/bb, BGE 119 Ib 389 E. 2e) oder als lohnzahlungspflichtiger öffentlicher Arbeitgeber (BGE 124 II 409 E. 1e) bejaht (vgl. zum Ganzen die Aufstellung in BGE 138 II 506 E. 2.1.2 zu Art. 89 Abs. 1 BGG m.w.H.). Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung verschafft indessen keine Beschwerdebefugnis im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG. Insbesondere ist die im Rechtsmittelverfahren unterlegene Vor- oder Erstinstanz grundsätzlich nicht berechtigt, gegen den sie desavouierenden Entscheid an das Bundesverwaltungsgericht zu gelangen. Zur Begründung des allgemeinen Beschwerderechts genügt auch nicht jedes beliebige, mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe direkt oder indirekt verbundene finanzielle Interesse des Gemeinwesens (BGE 141 II 161 E. 2.1, 138 II 506 E. 2.1.3, 134 II 45 E. 2.2.1, zu Art. 89 BGG, je m.w.H.).

E. 3.3.6

Ob der Beschwerdeführer 2, der durch die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 16. März 2023 in seinen vermögensrechtlichen Interessen betroffen ist, zur Beschwerde legitimiert ist, kann vorliegend ebenfalls offenbleiben. Denn seine Beschwerde vom 14. April 2023 ist – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ohnehin abzuweisen.

E. 3.3.7

Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50, Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 44 ff. VwVG). 4. 4.1 Der Beschwerdeführer 1 beantragt, auf die Beschwerde 2 sei nicht ein- zutreten. Denn der Beschwerdeführer 2 habe nicht innerhalb der gesetzten Frist die vom Gericht einverlangte Vollmacht des Beschwerdeführers 2 an den BDW eingereicht. Die Vollmacht vom 5. Juni 2023 sei aus den Akten zu entfernen. 4.2 Wie in E. 3.3 hiervor ausgeführt, wurde der BDW entgegen der Auffas- sung des Beschwerdeführers 1 rechtskonform bevollmächtigt. Dessen diesbezüglichen Anträge sind deshalb abzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer 1 beantragt, auf die Beschwerde 2 sei nicht einzutreten. Denn der Beschwerdeführer 2 habe nicht innerhalb der gesetzten Frist die vom Gericht einverlangte Vollmacht des Beschwerdeführers 2 an den BDW eingereicht. Die Vollmacht vom 5. Juni 2023 sei aus den Akten zu entfernen.

E. 4.2

Wie in E. 3.3 hiervor ausgeführt, wurde der BDW entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers 1 rechtskonform bevollmächtigt. Dessen diesbezüglichen Anträge sind deshalb abzuweisen.

E. 5

April 2023 ist somit einzutreten.

E. 5.1

Der Bund sorgt gemäss Art. 104 Abs. 1 BV dafür, dass die Landwirt- schaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur

B-1911/2023 Seite 12 Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturland- schaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes leistet. Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirt- schaftenden bäuerlichen Betriebe (Art. 104 Abs. 2 BV). Zur Selbsthilfe hält Art. 8 Abs. 1 LwG fest, dass die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erforder- nisse des Marktes Sache der Organisationen der Produzenten und Produ- zentinnen oder der entsprechenden Branchen sind. Als Branchenorganisa- tion gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen ein- zelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebe- nenfalls mit dem Handel (Art. 8 Abs. 2 LwG). Sofern die Selbsthilfemass- nahmen nach Art. 8 Abs. 1 LwG durch Unternehmen gefährdet werden, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann der Bundesrat nach Art. 9 Abs. 1 LwG Vorschriften erlassen, wenn die Or- ganisation: repräsentativ ist (Bst. a), weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist (Bst. b) und die Selbsthilfemassnah- men mit grossem Mehr beschlossen hat (Bst. c). Gemäss Art. 9 Abs. 2 LwG kann der Bundesrat Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Art. 8 Abs. 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Art. 9 Abs. 1 LwG erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von

Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden (zum Ganzen Urteil des BGer 2C_397/2021 vom 25. November 2021 E. 3.1).

E. 5.2

Hinter Art. 9 LwG steht der Gedanke, eine breite Erosion von Selbsthilfemassnahmen durch Trittbrettfahrer zu verhindern. Produzentenschaft und Verarbeiter sollen nicht entmutigt werden, sich an kollektiven Selbsthilfemassnahmen zu beteiligen. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat nach Art. 9 Abs. 1 LwG über die subsidiäre Kompetenz, Selbsthilfemassnahmen zu unterstützen, indem er im Falle ihrer Gefährdung deren Beschlüsse auf Nichtmitglieder ausdehnen kann (SIMONE WALTHER; in: Roland Norer, Handkommentar LwG, 2019, Art. 9 N 9).

E. 5.3

Gestützt auf Art. 9 und 177 Abs. 1 LwG hat der Bundesrat die VBPO erlassen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 VBPO können die Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen in den folgenden Bereichen ausgedehnt werden: Qualitätsförderung (Bst. a), Absatzförderungs- und Vermarktungsaktionen zu Gunsten der inländischen Produktion (Bst. b), Verbesserung des Kenntnisstandes und der Transparenz in den

B-1911/2023 Seite 13 Bereichen Produktion und Markt (Bst. c), Ausarbeitung von bundesrechtskonformen Standardverträgen und Handelsusancen (Bst. d), Anpassung der Produktion und des Angebots an die Erfordernisse des Marktes (Bst. e), Finanzierung von Massnahmen in den Bereichen nach den Buchstaben a–c und e (Bst. f; zum Ganzen Urteil 2C_397/2021 E. 3.1).

E. 5.4

Eine Branchenorganisation kann ein Begehren um Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen stellen, wenn sie ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen ist und die Bedingungen von Art. 8 LwG erfüllt (Art. 2 Abs. 1 VBPO). Art. 4 VBPO legt fest, wann eine Branchenorganisation als repräsentativ gilt (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a LwG; E. 5 hiervor). Die Versammlung der Vertreter der Branchenorganisation genehmigt eine Selbsthilfemassnahme und stellt dem Bundesrat das Begehren um deren Ausdehnung (Art. 7 Abs. 1 VBPO). Das Begehren ist beim BLW einzureichen (Art. 8 Abs. 1 VBPO). Dieses veröffentlicht die eingereichten Begehren um Ausdehnung einer Massnahme im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 9 Abs. 1 VBPO). Jedermann kann dem Bundesamt binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Begehrens seine Stellungnahme dazu übermitteln (Art. 9 Abs. 2 VBPO). Die Branchen- und Produzentenorganisationen kontrollieren die Durchführung der Massnahmen (Art. 12 Abs. 1 VBPO). Sie stellen den Nichtmitgliedern die Beiträge in Rechnung (Art. 12 Abs. 2 VBPO).

E. 6.1

Die von Nichtmitgliedern des BSRW zu erhebenden Beiträge sind in Anhang 2 Bst. F VBPO geregelt. Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO sah für den vorliegend relevanten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 in den Fassungen vom 1. Januar 2020 (AS 2019 3767) und 1. Januar 2022 (AS 2021 853) vor, dass Produzenten, die Nichtmitglieder sind, pro Quadratmeter im Rebbaukataster eingetragener Fläche einen Jahresbeitrag von 0.455 Rappen an den BSRW leisten müssen. Der Einzug des Jah-

resbeitrags basiert auf der im Rebbaukataster eingetragenen Fläche des dem Einzug vorangehenden Jahres.

E. 6.2

Der Rebbaukataster wird gemäss Art. 61 LwG von den Kantonen nach den Grundsätzen des Bundes geführt. Darin werden die Besonderheiten der Rebplantagen festhalten. Der Rebbaukataster verzeichnet Grundstücke mit Rebflächen und mit in Erneuerung befindlichen Flächen. Er erfasst für jede dieser Flächen den Namen der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, die Standortgemeinde, die Parzellenummer, die Rebfläche in m², die Rebsorten und

B-1911/2023 Seite 14 deren Flächenanteile, die für die Rebfläche zulässigen Weinbezeichnungen, gegebenenfalls den Ausschluss der Rebfläche von der Weinerzeugung (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein [Weinverordnung, SR 916.140]).

E. 6.3

Der BSRW kann die Beitragserhebung an die kantonalen oder überkantonalen Branchenorganisationen, die dem BSRW angeschlossen sind, delegieren. Diese können eine Organisation oder einen Treuhänder mit der Beitragserhebung beauftragen (Anhang 2 Bst F Ziff. 1.4). Vorliegend hat der BSRW die Beitragserhebung an den Y. _____, der dem BSRW angeschlossen ist, delegiert (vgl. angefochtene Verfügung, E. 2.1). Sofern der Jahresbeitrag weniger als 10 Franken beträgt, wird auf die Beitragserhebung bei Nichtmitgliedern verzichtet (Anhang 2 Bst F Ziff. 1.5 VBPO). Der Jahresbeitrag darf nur für die jährlichen Werbekampagnen der Jahre 2020 – 2022 zur Förderung von Schweizer Wein eingesetzt werden. Die nach Ablauf eines Jahres nicht verwendeten Mittel können zur Finanzierung derselben Massnahmen auf die neue Rechnung vorgetragen werden (Anhang 2 Bst. F Ziff. 2 VBPO).

E. 7.1

Vorliegend hatte der Beschwerdeführer 2 den Beschwerdeführer 1 in seiner Funktion als Erstinstanz mit Verfügung vom 7. November 2022 verpflichtet, für eine Fläche von 59.64 Aren Flächenbeiträge von insgesamt Fr. 81.45 (jährlich je Fr. 27.15) für die Jahre 2020 – 2022 zu bezahlen. Dieser Betrag sei dem Beschwerdeführer 2 bis zum 10. Dezember 2022 zu überweisen. Die Vorinstanz reduzierte diesen Betrag mit dem angefochtenen Beschwerdeentscheid vom 16. März 2023 auf insgesamt Fr. 18.30 (je Fr. 6.0879 pro Jahr). Ihre Entscheidung begründete sie unter Hinweis auf Anhang 2 Bst. F Ziff. 2 VBPO, die in den Statuten des BSRW definierten Ziele und Aufgaben sowie das Ausdehnungsbegehren des BSRW vom 20. Juli 2022 damit, dass es bei den Selbsthilfemassnahmen nach Anhang 2 Bst. F VBPO ausschliesslich um die Förderung bzw. den Schutz von Schweizer Wein (und nicht Traubensaft) gehe. Deshalb seien die Flächenbeiträge gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1 VBPO auf Flächen zu beschränken, auf denen Trauben zur Weinbereitung angebaut werden. Vorliegend sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer 1 einzig auf 13.38 (von insgesamt 59.64) Aren Trauben zur Weinproduktion anbaue. Hierfür seien unbestrittenenmassen Nichtmitgliederbeiträge zu entrichten, nicht aber für die restlichen 43.26 Aren.

B-1911/2023 Seite 15

E. 7.2

Der Beschwerdeführer 1 stimmt der Vorinstanz zu, dass er als Nicht- mitglied für jene Flächen, auf denen er Reben zur Weinbereitung be- wirt- schaftet, Flächenbeiträge zu leisten hat. Er akzeptiert im Grundsatz, dass er Beiträge von insgesamt Fr. 18.30 für die Jahre 2020 – 2022 zu bezahlen hat. Jedoch macht er geltend, dass gestützt auf Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.5 VBPO auf die Erhebung dieses Betrages zu verzichten sei, da der jeweilige Jahresbeitrag unter Fr. 10.– liege.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer 2 stellt sich auf den Standpunkt, dass der Be- schwerdeführer 1 für die gesamte Fläche von 59.64 Aren Beiträge nach Anhang 2 Bst. F Ziff. 1 VBPO zu leisten habe. Als Nichtmitglied des Y. _____ spare er den jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 323.65 ein. Da- mit profitiere er von den Selbsthilfemassnahmen des Y. _____, insbeson- dere auch deshalb, weil Fr. 200.– des Flächenbeitrags pro ha für Werbung für [Wein des Kantons X] verwendet würden. Erfolgreiche Kommunikati- onsmassnahmen durch den BSRW führten zu besseren Traubenpreisen, wovon alle Traubenproduzenten profitierten. Der vom Beschwerdeführer 1 eingeforderte Solidaritätsbeitrag von Fr. 27.15 pro Jahr mache gegenüber dem Werbebeitrag, den er als Y. _____-Mitglied zu leisten hätte, lediglich 22.8 % bzw. gegenüber dem gesamten Mitgliederbeitrag 8.4 %, aus. Der Beitrag entspreche den Vorgaben des Bundesrats und sei «massvoll und fair.» Was mit den Trauben geschehe, sei irrelevant, da die Verarbeitung ausserhalb des Anwendungsbereiches des LwG und der VBPO liege. Der BSRW habe im Begehren um Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit klar ausgeführt, dass der Beitrag in jedem Fall geschuldet sei.

E. 7.4

Vorliegend ist zwischen den Parteien somit umstritten, ob der Be- schwerdeführer 1 gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO für die gesamte bewirtschaftete Fläche Beiträge zu leisten hat oder nur für jene Flächen, auf denen er Trauben zur Weinbereitung bewirtschaftet. Wie Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO zu verstehen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

E. 7.4.1

Eine Bestimmung muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegen- den Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden (BGE 148 II 203 E. 4.1 m.H.). Auszugehen ist vom Wort- laut, doch kann dieser nicht allein massgebend sein. Besonders wenn der Text unklar ist oder verschiedene Deutungen zulässt, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden, unter Berücksichtigung der weiteren Auslegungselemente, wie namentlich der Entstehungsgeschichte der Norm und ihrem Zweck (BGE 142 III 402 E. 2.5.1, 124 II 372 E. 5). Wichtig

B-1911/2023 Seite 16 ist auch der Gehalt, der einer Norm im Kontext zukommt, und das Verhält- nis, in welchem sie zu anderen Gesetzesvorschriften steht (systematische Auslegung; vgl. BGE 146 III 217 E. 5, 145 III 324 E. 6.6; zum Ganzen Ur- teile des BGer 2C_131/23 vom 29. Februar 2024, 2C_694/2022 vom 21. Dezember 2023 E. 4.4.1).

E. 7.4.2

Wie in E. 6.1 hiavor erwähnt, mussten Nichtmitglieder des BSRW gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO im relevanten Zeitraum von 2020 – 2022 einen Jahresbeitrag von 0.455 Rp. «pro Quadratmeter im Rebbau- kataster eingetragener Fläche» an den BSRW leisten. Der Einzug des Jah- resbeitrags basiert «auf der im Rebbaukataster eingetragenen Fläche des

dem Einzug vorangehenden Jahres.» Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO definiert nicht, ob lediglich auf die im Rebbaukataster eingetragene Fläche von Trauben zur Weinproduktion oder auf die Fläche aller Trauben abzustellen ist. Insoweit ist der Wortlaut dieser Bestimmung unklar.

E. 7.4.3

Wie bereits die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. März 2023 er- wog, schreibt Anhang 2 Bst. F Ziff. 2 VBPO vor, dass der gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO geleistete Beitrag nur für die jährlichen Werbekam- pagnen zur Förderung von Schweizer Wein eingesetzt werden darf. Dies geht auch klar aus den Erläuterungen zur Änderung der VBPO vom 13. No- vember 2019 (vgl. zur Änderung AS 2019 3767) hervor. Diese halten zu Anhang 2 Bst. F Bst. 2 VBPO fest, dass die Nichtmitgliederbeiträge aus- schliesslich für die jährlichen Werbekampagnen der Jahre 2020 – 2022 zur Förderung von Schweizer Wein eingesetzt werden dürfen: «Der Branchenverband Schweizer Reben und Weine (BSRW) soll weiterhin bei den Traubenproduzenten, die Nichtmitglieder sind, pro Quadratmeter im Rebbaukataster eingetragene Fläche einen Jahresbeitrag von 0.455 Rp. und bei den Einkellerern, die Nichtmitglieder sind, pro Kilogramm eingekellertes Trauben einen Jahresbeitrag von 0,55 Rp. einziehen dürfen Die Beiträge der Nichtmitglieder dürfen gemäss Ziff. 2 ausschliesslich für die jährlichen Werbe- kampagnen der Jahre 2020–2022 zur Förderung von Schweizer Wein einge- setzt werden.»

E. 7.4.4

Die Statuten des BSRW sowie dessen Ausdehnungsbegehren bestä- tigen, was der Bundesrat ausgeführt hat: Gemäss Art. 1 der Statuten ist die Hauptaufgabe des BSRW der Schutz der Weinberge und der Schweizer Weine. Er befasst sich u.a. mit der Förderung des Konsums von Schweizer Weinen bzw. des Weinkonsums im Allgemeinen. Entsprechend begrün- dete der BSRW sein Begehren vom 26. Juni 2019 um Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen auf Nichtmitglieder an den Bundesrat insbeson- dere mit der Notwendigkeit, den Konsum des Schweizer Weins durch

B-1911/2023 Seite 17 Werbemassnahmen zu fördern. Auch die vom BSRW zur Durchführung der von den in Frage stehenden Beiträgen finanzierten jährlichen Werbekam- pag- nen der Jahre 2020 – 2022 beauftragte SWP sowie deren Kampagnen sind auf Schweizer Wein (und nicht etwa Reben allgemein oder Wein und Traubensaft) ausgerichtet (vgl. Antrag des Eidgenössisches Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF an den Bundesrat im Jahr 2019, Beilage 2 zur Eingabe der Vorinstanz vom 18. Juli 2023, S. 2).

E. 7.4.5

Zusammenfassend führt die vorgenommene Auslegung zum Ergeb- nis, dass mit den von Nichtmitgliedern zu erhebenden Beiträgen nach An- hang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO ausschliesslich Werbung zur Förderung von Schweizer Wein finanziert werden darf. Ebenfalls handelt es sich bei dem vom BSRW vertretenen Produkt um Schweizer Wein und sind dessen Hauptaufgaben der Schutz der Weinberge und der Schweizer Weine sowie die Förderung des Konsums von Schweizer Wein. Mit den durch die Bei- träge finanzierten Selbsthilfemassnahmen für die Jahre 2020 – 2022 wurde in Übereinstimmung mit Anhang 2 Bst. F Ziff. 2 VBPO denn auch einzig das Produkt Wein vermarktet. Dementsprechend ist die Argumentation des Beschwerdeführers 2, dass alle Traubenproduzenten von den finanzierten Werbemassnahmen profitierten bzw. dass das Ausdehnungsbegehren vor- sehe,

dass der Beitrag von allen Traubenproduzenten geschuldet werde, irrelevant. Ebenfalls kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, die Verarbeitung der Trauben liege ausserhalb des Anwendungsbereiches des LwG und der VBPO.

E. 7.4.6

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die von Nichtmitgliedern des BSRW zu leistenden Flächenbeiträge gemäss Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 VBPO auf Flächen zu beschränken sind, auf denen Trauben zur Weinproduktion angebaut werden.

E. 7.5

Der Beschwerdeführer 1 baut gemäss den vom Beschwerdeführer 2 nicht substantiiert bestrittenen Feststellungen der Vorinstanz auf einer Fläche von 13.38 Aren Trauben zur Weinproduktion an. Die Vorinstanz hat daher den vom Beschwerdeführer 1 zu leistenden Flächenbeitrag für die Jahre 2020 – 2022 zu Recht auf Fr. 18.30 ($13.38 \text{ Aren} \times 0.455 = 6.0879 \times 3 \text{ [Jahre]} = 18.2637$) reduziert.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer 1 verlangt nun in seiner Beschwerde vom 5. April 2023, auf die Beitragserhebung sei ganz zu verzichten, da sein Jahresbeitrag (Fr. 6.0879) unter der Schwelle von Fr. 10.– liege. Ziff. 2 des Dispositivs des Entscheides der Vorinstanz vom 16. März 2023 sei deshalb

B-1911/2023 Seite 18 unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben. Dispositiv-Ziff. 2 ändert die Kostenverfügung vom 7. November 2022 insofern ab, als dass der Beschwerdeführer 1 einen Flächenbeitrag von Fr. 18.30 für die Jahre 2020 – 2022 an den Beschwerdeführer 2 zu leisten hat (vgl. Sachverhalt Bst. B). Die Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 2 durch das vorliegende Urteil würde dazu führen, dass die ursprüngliche Kostenverfügung unverändert bestehen bliebe und der Beschwerdeführer 1 den ursprünglichen Betrag in Höhe von Fr. 81.45 zu bezahlen hätte. Da der Beschwerdeführer 1 jedoch letztlich verlangt, dass auf die Erhebung des angepassten Flächenbeitrags von Fr. 18.30 verzichtet wird, macht er mit seinem Begehren sinngemäss geltend, dass Dispositiv-Ziff. 2 entsprechend angepasst wird.

E. 8.2

Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.5 VBPO hält fest, dass auf die Erhebung des Jahresbeitrags nach Anhang 2 Bst. F Ziff. 1.1 und 1.2 VBPO bei Nichtmitgliedern verzichtet wird, wenn dieser weniger als Fr. 10.– beträgt. Der jeweilige Jahresbeitrag des Beschwerdeführers 1 für die Jahre 2020 – 2022 in Höhe von je Fr. 6.0879 beträgt weniger als Fr. 10.–. Es ist deshalb auf den Einzug dieses Betrages zu verzichten. Dem stimmt auch die Vorinstanz im vorliegenden Verfahren zu.

E. 8.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 5. April 2023 im Verfahren B-1911/2023 gutzuheissen und Dispositiv-Ziff. 2 des Entscheides vom 16. März 2023 wie folgt zu ändern (Anpassungen hervorgehoben): «Die Verfügung des BSRW vom 7. November 2022 wird insofern abgeändert, als dass der Beschwerdeführer einen Flächenbeitrag von Fr. 18.30 für die Jahre 2020, 2021 und 2022 an den Branchenverband [Weine des Kantons X] zu leisten hat. Auf die Erhebung dieses Beitrags wird verzichtet.» Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 vom 14. April 2023 im Verfahren B-2056/2023 ist abzuweisen,

soweit darauf eingetreten wird.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer 1 gilt entsprechend dem Verfahrensausgang als obsiegende Partei, weshalb ihm keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der im Verfahren B-1911/2023 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.– ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer 2 hat als unterliegende Partei Verfahrenskosten für das vereinigte Verfahren in Höhe von insgesamt Fr. 1'000.– zu leisten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der im Verfahren B-2056/2023 geleistete

B-1911/2023 Seite 19 Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 500.– wird diesem Betrag angerechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.– ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zustellung der Rechnung erfolgt mit separater Post.

E. 9.3

Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde keine Verfahrenskosten zu bezahlen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 10.1

Der Beschwerdeführer 1 verlangt eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 400.– für seine Aufwendungen. Zur Begründung bringt er vor, die Rückerstattung seines Kostenvorschusses werde sich um ca. ein Jahr verzögern und vermutlich werde ein weiterer Kostenvorschuss als zinsloses Darlehen an das Bundesverwaltungsgericht fällig.

E. 10.2

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. Urteil des BGer 8C_33/2020 vom 28. Mai 2020 E. 6.2). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Vergütet werden Kosten für notwendige Reisen, Mittag- und Nachtessen, Übernachtungen sowie Kopien, soweit sie Fr. 100.00 übersteigen (Art. 13 Bst. a VGKE). Ebenfalls ersetzt wird der Verdienstausfall der Partei, soweit er einen Tagesverdienst übersteigt und die Partei in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt (Art. 13 Bst. b VGKE).

E. 10.3

Der Beschwerdeführer 1 liess sich im vorliegenden Verfahren nicht vertreten. Auch macht er nicht geltend und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren Auslagen entstanden sind, für die er gestützt auf Art. 13 VGKE einen Anspruch auf Entschädigung hätte.

E. 10.4

Nach dem Gesagten ist dem Beschwerdeführer 1 keine Parteient- schädigung zuzusprechen. Auch der Beschwerdeführer 2 als unterlie- gende Partei (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario)

B-1911/2023 Seite 20 und die Vorinstanz als Bundesbehörde (Art. 7 Abs. 3 VGKE) haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.